

09.11.00**Antrag****der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz**

Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie und zur Rcknahme der Lockerung des Importverbotes fr britisches Rindfleisch

- Antrag der Lnder Saarland, Bayern und Baden-Wrttemberg, Hessen, Thringen -

Punkt 19 der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Der Bundesrat mge die Entschlieung in folgender Fassung beschlieen:

Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie

- Durchsetzung der besonderen Kennzeichnungsverpflichtung fr britisches Rindfleisch

Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Entscheidung 98/256/EG mit der „Vierten Verordnung zur nderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie“ vom 23. Mrz 2000 unter der Voraussetzung erfolgt ist, dass die Europische Kommission die nach dieser Entscheidung obligatorische besondere Kennzeichnung britischen Rindfleisches und daraus hergestellter Erzeugnisse unverzglich in allen Mitgliedstaaten und Drittlndern zusagegem durchsetzt.

Da die Europische Kommission jedoch bisher ihrer diesbezglichen Zusage weder durch eine spezifische allgemein gltige Regelung noch bergangsweise durch die Sicherstellung der Implementierung entsprechender nationaler Regelungen in allen Mitgliedstaaten nachgekommen ist und zudem bekannt ist, dass auer Deutschland nur wenige andere Mitgliedstaaten die besondere Kennzeichnung britischen Rindfleisches nach dem Verbringen aus Grobritannien rechtlich klar geregelt haben, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, bei der Europischen Kommission offiziell in Erfahrung zu bringen, ob diese unter Bercksichtigung der Ergebnisse der dortigen Umfrage vom 16. Oktober 2000 bei den Mitgliedstaaten nunmehr beabsichtigt, unverzglich im Sinne der Durchsetzung der betreffenden Kennzeichnungsregelung ttig zu werden.

Sollte die EU-Kommission daraufhin keine Handlungsbereitschaft zur sofortig wirksamen Durchsetzung der Kennzeichnungsverpflichtung signalisieren, fordert der Bundesrat die Bundesregierung ergnzend auf, unverzglich im nationalen Alleingang das Verbringen von Rindfleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen aus allen Lndern zu unterbinden, in denen spezifische rechtliche Regelungen zur Umsetzung der besonderen

Kennzeichnungsverpflichtung für britisches Rindfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse nicht existieren.“

Begründung:

Der Bundesrat hatte der Änderung der BSE-Schutzverordnung zur Lockerung des Exportverbots für britisches Rindfleisch zugestimmt (BR-Drs. 73/00 (Beschluss)), weil durch Missionen der Europäischen Kommission festgestellt worden war, dass in Großbritannien und Nordirland die Voraussetzungen für eine sachgerechte Durchführung der in der Entscheidung 98/256/EG festgelegten Lockerungsregelungen gegeben sind.

Entscheidend für die Zustimmung des Bundesrates war unter Verbraucherschutzgesichtspunkten aber auch, dass die Vorlage der Bundesregierung gemäß der Entscheidung 98/256/EG eindeutige besondere Kennzeichnungsregelungen enthielt, die nach dem Verbringen des betreffenden Rindfleisches aus Großbritannien und Nordirland (das dort mit einer besonderen Kennzeichnung versehen wird) bis zur Abgabe an den Endverbraucher wirksam sind und bei möglichen Systemfehlern die jederzeitige Erkennbarkeit und Rückholbarkeit gewährleisten. Diese besondere Kennzeichnung beim Inverkehrbringen in Deutschland war und ist zudem für die Entscheidungsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher von essentieller Bedeutung.

Aus Vorgesprächen mit dem zuständigen EU-Kommissar David Byrne und aus schriftlichen Mitteilungen der EU-Kommission ging unmissverständlich hervor, dass auch die Kommission eine Implementierung entsprechender Kennzeichnungsregelungen in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern, die britisches Rindfleisch unter den Bedingungen der Lockerungsentscheidung empfangen, für unabdingbar hält. Hierzu sollten nach Auffassung der Kommission alternativ zu einer anzustrebenden allgemein gültigen EG-Regelung vorerst übergangsweise nationale Individualregelungen akzeptiert werden.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die absolute Mehrzahl der Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen nicht getroffen hat und die Kommission trotz wiederholter – auch ländersseitig initiiertes – Hinweise durch Frau Bundesgesundheitsministerin Fischer eine Durchsetzung der diesbezüglichen Vorgabe der Entscheidung 98/256/EG nicht betrieben hat. Die Kommission hat lediglich im Oktober 2000 eine Umfrage zu diesem Punkt bei den Mitgliedstaaten durchgeführt. Erforderliche Maßnahmen wie die Verfolgung von Sendungen aus den im Vereinigten Königreich speziell zugelassenen Betrieben und die insofern ohne größeren Aufwand mögliche Kontrolle des Umgangs mit diesen Sendungen in Empfangsländern sind seitens der Kommission nicht praktiziert worden.

In Kenntnis dieser unter Verbraucherschutzgesichtspunkten nicht akzeptierbaren Sachlage hat die Agrarministerkonferenz anlässlich ihrer Sitzung am 22. September 2000 einen Beschluss gefasst, mit dem sie die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Entscheidung 98/256/EG auffordert, notfalls im nationalen Alleingang die Einfuhr von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen aus nicht lückenlos die Herkunft kennzeichnenden Ländern zu untersagen, falls die EU bis zum 1. November 2000 keine ergänzende Kennzeichnungsregelung getroffen hat.